

Praxisleitfaden

Kantonales Geldspielgesetz (KGSG) Kantonale Geldspielverordung (KGSV)



lotteriefonds@be.ch www.be.ch/lotteriefonds 031 636 01 39

Inhaltsverzeichnis

1.	Ingress	3
2.	Rechtsgrundlagen	3
3.	Grundsätze	3
3.1	Gemeinnützigkeit - Gesuchstellerin oder Gesuchsteller	3
3.2	Kantonaler Bezug (Art. 27 und 28 KGSG)	4
3.3	Einmaligkeit (Art. 30 KGSG / Art. 30 KGSV)	
3.4	Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit, Mehrkosten und Subsidiarität (Art. 31, 32 und 36 KGSG / Art. 29 und 32 KGSV)	
3.5	Weiteres	
4.	Verfahren (Art. 54 bis 59 KGSG / Art. 39-43 KGSV)	5
4.1	Gesuchseingabe	5
4.2	Beiträge	6
4.3	Verfügungen und Bedingungen	6
4.4	Verjährung und Fristverlängerungen	6
4.5	Rückerstattung von Beiträgen (Art. 59 Abs. 1 KGSG)	7
4.6	Auszahlung des Beitrags	7
5.	Lotteriefonds (Art. 44 ff. KGSV)	
5.1	Grundsätze	
5.2	Bestimmungen für einzelne Vorhaben	
5.2.1	Bauliche Massnahmen (Art. 30 KGSG sowie Art. 35-37 und Art. 45 KGSV)	8
5.2.2	Veranstaltungen (Art. 38, Art. 46 Abs. 1 Bst. b, Art. 54 Abs. 3 und Art. 62 Abs. 3 KGSV)	10
5.2.3	Jubiläen	
5.2.4	Digitale Vorhaben Webseiten, Apps und mehr	
5.2.5	Bücher/Publikationen	
5.2.6	Diverses	
5.3	Zuwendungsbereiche Lotteriefonds	
5.3.1	Kultur (Art. 46-48 KGSV)	
5.3.2	Natur und Umweltschutz (Art. 54 KGSV)	
5.3.3	Gesellschaft (Art. 62-63 KGSV)	
5.3.4	Entwicklungszusammenarbeit und Katastrophenhilfe (Art. 55-60 bis. 61	
	KGSV)	
5.3.5	Denkmalpflege (Art. 49-53 KGSV)	
5.4	Termine und Fristen (Anhang 3 KGSV)	20
6.	Schlussbestimmung	20

nicht klassifiziert 2/20

1. Ingress

Mit den Mitteln aus dem Lotterie- und dem Sportfonds werden ausschliesslich gemeinnützige Vorhaben, die einer breiten Öffentlichkeit bzw. der Allgemeinheit zugutekommen finanziert. Die Beiträge sind subsidiär und in erster Linie für einzelne Vorhaben einzusetzen. Die Mittel stammen aus dem Geldspielbereich und sind keine ordentliche Staatsmittel bzw. Steuergelder.

Zuständig für die Behandlung der Gesuche um Beiträge aus dem Lotterie- und dem Sportfonds ist das Geschäftsfeld Fonds und Bewilligungen des Generalsekretariats der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern. Die Kompetenzen des Bernjurassischen Rates und des Rates für französischsprachige Angelegenheiten des Verwaltungskreises Biel/Bienne nach den gültigen Rechtsgrundlagen vorbehalten bleiben.

2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über Geldspiele (BGS; SR 935.51)
- Bundesverordnung über Geldspiele (VGS; SR 935.511)
- Gesamtschweizerisches Geldspielkonkordat vom 20. Mai 2019 (GSK; BSG 945.4-1) / Beitritt des Kantons vom 10. März 2020 (BSG 945.4)
- Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen vom
 20. Mai 2019 (IKV 2020; BSG 945.3-1) / Beitritt des Kantons Bern vom 10. März 2020 (BSG 945.3)
- Kantonales Geldspielgesetz vom 10. Juni 2020 (KGSG; BSG 935.52)
- Kantonale Geldspielverordnung vom 2. Dezember 2020 (KGSV; BSG 935.520)

3. Grundsätze

3.1 Gemeinnützigkeit - Gesuchstellerin oder Gesuchsteller

Reingewinne aus Geldspielen sind für gemeinnützige Zwecke zu verwenden (Art. 125 Abs. 1 BGS, Art. 26 KGSG). Gemeinnützigkeit ist gegeben, wenn das Vorhaben zur Förderung des Gemeinwohls und nicht der persönlichen Interessen der Beteiligten dient. Ein Zweck gilt dann als gemeinnützig, wenn er unmittelbar, uneingeschränkt und dauernd im Interesse der Allgemeinheit liegt, das heisst, dass der Kreis der Begünstigten offen ist und deren Interesse im Vordergrund steht. Unternehmerische Zwecke sind grundsätzlich nicht gemeinnützig.

Ausgeschlossen sind demnach insbesondere Beiträge an

- Privatpersonen,
- gewinnorientierte Unternehmen.

Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller bzw. gesuchstellende Organisationen sind in erster Linie Vereine oder Stiftungen. GmbHs und AGs haben gemäss Statuten gemeinnützigen Charakter aufzuweisen.

Die Statuten der Organisationen müssen entsprechend formuliert sein. Insbesondere:

- die Gemeinnützigkeit geht bereits aus dem Zweckartikel der Statuten hervor,
- keine Ausschüttung von Dividenden, Tantiemen etc.,
- der Bilanzgewinn wird ausschliesslich an die Organisation ausgeschüttet oder für Betrieb und Unterhalt eingesetzt. Eine Verwendung des Bilanzgewinnes nach Zuweisung der gesetzlichen Reserven im freien Ermessen des finanzkompetenten Organs ist nicht zulässig,

nicht klassifiziert 3/20

 bei Auflösung/Liquidation der Organisation wird empfohlen, das verbleibende Vermögen ausschliesslich einer anderen gemeinnützigen Organisation zu übertragen, vorzugsweise mit ähnlicher Nutzung im Sinne des statutarischen Zwecks der Organisation.

Breite Öffentlichkeit

Aus der Gemeinnützigkeit leitet sich der Grundsatz ab, dass der Kreis der Begünstigten, bzw. der potentiellen Nutzer so gross wie möglich zu halten ist. Diese Bedingung ist erfüllt, wenn der Zugang uneingeschränkt oder nur über eine tiefe Gebühr (beispielsweise Vereinsmitgliedschaft) gewährt wird. Der Vergleich zu ähnlichen Angeboten dient als Massstab. Grosszügige Öffnungszeiten werden vorausgesetzt. Es können Auflagen gemacht werden.

3.2 Kantonaler Bezug (Art. 27 und 28 KGSG)

Die Reingewinne aus Lotterien und Sportwetten sollen dem Kreis der Personen zugutekommen, von denen sie stammen. Dementsprechend werden in erster Linie Vorhaben unterstützt, von denen die Berner Bevölkerung so direkt wie möglich profitieren kann bzw. sie nutzen kann. Die Vorhaben sollen einen direkten kantonalen Bezug aufweisen und/oder für den Kanton von hoher Bedeutung sein. Die Vorhaben sind in der Regel im Kanton Bern zu verwirklichen. Der geforderte Bernbezug kann nicht automatisch aus einem bernischen Organisationssitz abgeleitet werden.

3.3 Einmaligkeit (Art. 30 KGSG / Art. 30 KGSV)

Mit einer Ausnahme (wiederkehrende Beiträge an herausragende Baudenkmäler gemäss Art. 60 bis 67 KGSG) werden nur einmalige Projekte mit Geldspielmitteln unterstützt.

Beiträge an Betriebskosten und an den Unterhalt von Anlagen und Gebäuden sind demnach ausgeschlossen.

3.4 Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit, Mehrkosten und Subsidiarität (Art. 31, 32 und 36 KGSG / Art. 29 und 32 KGSV)

Vorhaben werden zum Entscheid vorgelegt, wenn deren Finanzierung inkl. Beitrag aus Geldspielmitteln zu 80% gesichert sind.

Die Gesuchstellerinnen oder Gesuchsteller haben zudem vorzuweisen, dass das Vorhaben mittelfristig Bestand hat, also beispielsweise, dass allfällige Betriebskosten mindestens mittelfristig gedeckt sind und die Weiterführung des Vorhabens sichergestellt ist. Dafür kann beispielsweise ein plausibilisierter Businessplan vorgelegt werden.

Mehr- und Minderkosten

Mehrkosten und/oder Projektänderungen werden nicht berücksichtigt. Die Gesuchstellerinnen oder Gesuchsteller müssen sicherstellen, dass die Unterlagen bei Gesuchseingabe vollständig sind. Ein zusätzlicher Beitrag für dasselbe Vorhaben ist ausgeschlossen.

Minderkosten bei den für die Berechnung des Beitrags relevanten Kosten führen zu einer Kürzung des verfügten Beitrags.

nicht klassifiziert 4/20

Langanhaltende Wirksamkeit

Langfristig wirksam sind insbesondere Bauvorhaben. Für andere Vorhaben werden erhöhte Ansprüche an die Wirksamkeit des Projekts gestellt und eine gewisse Messbarkeit muss gegeben sein. Unterstützte Veranstaltungen müssen in der Regel überregional sein und die Thematik muss relevant für die breite Bevölkerung, nicht jedoch nur für einzelne Anspruchsgruppen sein. Die Reichweite einer Veranstaltung, bzw. die Anzahl erreichte oder angesprochene Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist dabei zu berücksichtigen.

Subsidiarität

Ein Beitrag beträgt höchstens 40% der relevanten Kosten. Die Geldspielgesetzgebung sieht keine höheren Beiträge vor. In der Regel ist ein Beitrag nur aus einem kantonalen Fonds möglich.

Die Finanzierung des Vorhabens ist möglichst breit abgestützt und eine angemessene Eigenleistung wird erwartet.

3.5 Weiteres

Politische und konfessionelle Neutralität (Art. 29 KGSG)

Vorhaben, die politische oder konfessionelle Zwecke verfolgen sind von Beiträgen ausgeschlossen.

Ausschluss öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen (Art. 125 Abs. 3 BGS / Art. 37 KGSG)
Geldspielmittel dürfen nicht zur Erfüllung von öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen verwendet werden.

Mitwirkungspflicht (Art. 55 KGSG / Art. 20 Abs. 2 und Art. 22 und Art. 33 VRPG¹) Jede Gesuchstellerin, jeder Gesuchsteller hat beim Verfahren aktiv und rechtzeitig mitzuwirken und auf Anfrage, die geforderten Unterlagen in der gesetzten Frist einzureichen.

Zuwendungsbereiche (Art. 43 und 44 KGSG)

Gesuche müssen einem Zuwendungsbereich des Lotterie- oder des Sportfonds zugeordnet werden können, um einen Beitrag zu erhalten.

4. Verfahren (Art. 54 bis 59 KGSG / Art. 39-43 KGSV)

4.1 Gesuchseingabe

Beiträge werden nur auf Gesuch hin gewährt. Die Gesuche sind rechtzeitig unter Einhaltung der Fristen und Termine einzugeben. Grundsätzlich sind sie vor Inangriffnahme des Vorhabens zu stellen. Das bedeutet, dass noch keine effektive Umsetzungsarbeit vorgenommen wurde bzw. der Spatenstich noch nicht erfolgt ist. Ausnahmen von dieser Regel sind aufgelistet (Anhang A3 KGSV).

Gesuche gelten als eingereicht, wenn sie mittels dem elektronischen Formular vollständig eingegeben werden. Die Gesuche sind mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen. Datum und Uhrzeit der **elektronischen Gesuchseingabe** sind massgebend. Weitere Informationen werden nach Bedarf gezielt von der zuständigen Stelle eingeholt.

Ein Gesuch ist erst einzureichen, wenn das Vorhaben weitgehend ausgereift ist. Entwürfe/Ideenskizzen sowie allgemeine Sponsoringanfragen werden zurückgewiesen. Dafür kann eine Voranfrage beim zuständigen Fonds gestellt werden. Gesuche, die vorsorglich eingegeben werden, bei denen es sich

nicht klassifiziert 5/20

¹ Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21)

jedoch herausgestellt, dass sie in absehbarer Zeit nicht konkretisiert werden können, werden abgewiesen.

<u>Hinweis</u>: Bei Projektabschluss muss für die Auszahlung des Beitrags die Schlussabrechnung zwingend die gleiche Struktur aufweisen wie jene der Gesuchseingabe.

4.2 Beiträge

Ein Beitrag wird anhand der von der Gesuchstellerin oder vom Gesuchsteller zugestellten Unterlagen bzw. Kostenvoranschlägen berechnet. Beim berechneten Beitrag handelt es sich um einen Maximalbeitrag. Es werden nur à fonds perdu-Beiträge gewährt.

Relevante Kosten

Als relevant gelten in der Regel Kosten, die direkt dem Vorhaben dienlich sind und in der Regel extern entstehen. Sie sind anhand von Offerten, Kostenvoranschlägen usw. belegbar. Nicht anrechenbar sind interne Betriebskosten (siehe dazu Absatz 3.3), Aufwände für den Kauf von Grundstücken und Liegenschaften, Gebühren, Steuern usw. Es gelten Kosten inkl. MwSt.

Es können keine Beiträge aus den Fonds (Lotterie- oder Sportfonds) an Vorhaben gewährt werden, für die eine Kleinlotterie bewilligt wurde.

4.3 Verfügungen und Bedingungen

Beiträge werden vom finanzkompetenten Organ verfügt.

Die Beitragszusicherung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden (Art. 57 Abs. 2 KGSG). Diese können über die Verjährungszeit hinausgehen, wie z.B. die obligatorische Einreichung von Jahresrechnungen und -berichten. Es liegt in der Verantwortung des Beitragsempfängers, davon Kenntnis zu nehmen und diese unaufgefordert zu erfüllen. Eine Verletzung der Auflagen/Bedingungen kann zu einer Sanktion bzw. Rückforderung des Beitrags führen (Art. 59 Abs. 1 KGSG).

Bekanntmachung der Mittelherkunft

Die gewährten Beiträge werden öffentlich bekannt gegeben. In Rücksprache mit den Fonds ist auf die Unterstützung durch den Lotterie- oder Sportfonds gut sichtbar und in geeigneter Form hinzuweisen (Art. 31 KGSV). Die Fonds sind in der Regel mit den entsprechenden Logos zu erwähnen. Die Logos können auf der Webseite der Fonds heruntergeladen werden.

Grundsätzlich gilt, dass auf die Unterstützung der Fonds auf der Webseite, im Jahresbericht, am Bau oder im Programmheft usw. hinzuweisen ist. Es können spezifische Auflagen gemacht werden.

4.4 Verjährung und Fristverlängerungen

Es liegt in der Verantwortung des Beitragsempfängers oder der Beitragsempfängerin, die Fristen einzuhalten.

Verjährung

Die Beitragszusicherung verjährt nach vier Jahren. Die Verjährungszeit beginnt bei Verfügungsdatum. Beispiel: Verfügung datiert 1. Februar 2021 ► Der Anspruch ist bis 1. Februar 2025 gültig. Am 2. Februar 2025 ist er hinfällig.

nicht klassifiziert 6/20

Was bedeutet Verjährung?

Die Beitragszusicherung ist nur bis zu diesem Datum gültig, bzw. alle notwendigen Abrechnungsunterlagen (Schlussabrechnungen mit allen Unterlagen) müssen vor Verfalldatum dem jeweiligen Fonds zugestellt worden sein.

Fristverlängerung

Hinreichend begründete Anträge um eine Fristverlängerung sind per Post bis spätestens zwei Monate vor Ablauf der Verfügung (Datum Poststempel) beim Lotterie- oder Sportfonds einzureichen. Die Verfügung kann einmalig um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

<u>Beispiel</u>: Verjährung 31.12.2024 ► Antrag um Verlängerung bis spätestens 31.10.2024 (Poststempel) Auf verspätet eingereichte Anträge wird nicht eingetreten.

Begründetes Fristverlängerungsgesuch

Ein begründeter Antrag liegt vor, wenn nachvollziehbare Erläuterungen zur Verzögerung mitgeliefert werden. Es genügt nicht mitzuteilen, dass beispielsweise ein Bau verzögert wurde. Die Gründe der Verzögerung sind darzulegen sowie die Massnahmen, die getroffen wurden, um die Verzögerung zu verhindern. Ein Wechsel der verantwortlichen Person innerhalb der gesuchstellenden Organisation gilt nicht als hinreichender Grund. Eine Vorlage für einen Antrag für eine Fristverlängerung steht auf der Webseite zur Verfügung.

4.5 Rückerstattung von Beiträgen (Art. 59 Abs. 1 KGSG)

Bei Zweckentfremdung der Beiträge oder einer subventionierten Anlage, bei Verletzung von Auflagen und Bedingungen sind die Beiträge verzinst zurückzuerstatten. Die Sicherheitsdirektion verfügt über die Rückerstattung.

4.6 Auszahlung des Beitrags

Es werden keine Vorauszahlungen oder Vorschüsse gewährt. Teilzahlungen bis zu höchstens 80% des Beitrags können erfolgen, wenn die Finanzierung vollständig gesichert ist. Sie werden gestützt auf vorliegende Rechnungen gewährt. Die Restzahlung erfolgt erst nach Prüfung der definitiven Schlussabrechnung und der eingereichten Rechnungsbelege. Die Schlussabrechnung hat zwingend die gleiche Struktur aufzuweisen wie bei der Gesuchseingabe.

Bei der Prüfung der Schlussabrechnung werden die effektiven und ausgewiesenen Kosten berücksichtigt. Können Ausgaben nicht belegt werden, werden sie nicht berücksichtigt. Die Rechnungen sind mitzuliefern sowie auf Aufforderung die Zahlungsbelege.

nicht klassifiziert 7/20

5. Lotteriefonds (Art. 44 ff. KGSV)

5.1 Grundsätze

Beitragssätze	Beiträge können höchstens 40% der relevanten Kosten betragen. Bauliche Massnahmen werden in der Regel anhand einer mathematischen Formel berechnet. Letztere ist im Anhang 1 der KGSV abgebildet. Projekte werden in der Regel anhand der relevanten Kosten berechnet, insbesondere externe Aufwände wie Materialkosten. Es werden namentlich weder interne Personalkosten der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers berücksichtigt noch Handdienst- und Eigenleistungen mitfinanziert.
Ausschlüsse	 Ausgeschlossen sind insbesondere Beiträge an: gewinnorientierte und kommerzielle Vorhaben, Forschungsprojekte, Studien, auch in Zusammenhang mit Ausbildungen und wissenschaftlichen Publikationen. Arbeiten im Rahmen von Universitäten, Fachhochschulen usw. Fahrzeuge, wie beispielsweise Informationsbusse, Transportfahrzeuge für Menschen mit besonderen Bedürfnissen, Mobility Fahrzeuge, Rettungswagen usw. Ausnahme: mobile technische Denkmäler, die unter dem Zuwendungsbereich Denkmalpflege gesondert geregelt werden, Vorhaben der Tourismusförderung.

5.2 Bestimmungen für einzelne Vorhaben

5.2.1 Bauliche Massnahmen (Art. 30 KGSG sowie Art. 35-37 und Art. 45 KGSV)

Allgemein	Unterstützt werden bauliche Massnahmen, die zur Erfüllung des Zwecks im jeweiligen Zuwendungsbereich dienen.
	Es werden nur Vorhaben mit einem sofort erkennbaren und namhaften, wertver- mehrenden Anteil berücksichtigt. Gesuche für Vorhaben, bei denen es sich grossmehrheitlich um Unterhaltsmassnahmen handelt, werden abgewiesen. Es werden nur öffentlich nutzbare Räume mitfinanziert.
	Für kulturelle Bauvorhaben kann die Zuständigkeit zwischen Lotterie- und Kulturförderungsfonds wie folgt abgegrenzt werden:
	 Hardware → Lotteriefonds (die «Hülle» bzw. fest installierte Elemente, die Grundinfrastruktur)
	 Software → Kulturförderungsfonds (der «Inhalt», temporäre Einrichtungen, Ausstellungen, Vermittlung)
Gesuche	Vor Inangriffnahme mit dem Onlineformular «allgemeine Vorhaben»
Folgegesuche	Folgegesuche an bereits unterstützte Bauten und bauliche Anlageteile sind in der Regel erst 10 Jahre nach dem letzten Beitrag wieder möglich.
	Für technische Anlagen wird die Karenzfrist in den Verfügungen definiert. Die durchschnittliche Lebensdauer einer Anlage wird berücksichtigt.

nicht klassifiziert 8/20

Beiträge Beiträge werden anhand einer mathematischen Formel berechnet (vgl. Anhang 1 KGSV) und gestützt auf Kostenvoranschlägen oder dreistelligem Baukostenplan (BKP) (Genauigkeit +/- 15%) berechnet, die als Kostendach gelten. Berücksichtigt werden in erster Linie Aufwände in den Bereichen BKP 2, sowie allfällige fixe Installationen im BKP 3 und im BKP 9. Zusätzlich können anteilig Vorbereitungsarbeiten berücksichtigt werden. Beitragsberechtigte Honorarkosten werden anteilig zu den anrechenbaren Kosten angerechnet. Es werden keine Beiträge unter CHF 500 ausbezahlt. Kleinvorhaben Für folgende Kleinvorhaben wird ein fixer Prozentsatz von maximal 30% der anrechenbaren Kosten angewendet: Zuwendungsbereich Kultur: Anschaffungskosten von fix-installierten Anlagen der Eventtechnik (beispielsweise Tonanlage), Zuwendungsbereich Natur: Trockensteinmauern begleitet durch eine Fachperson. Relevante Kosten: insbesondere Materialkosten, externe Personalkosten (ohne Transport). Es werden keine Trockensteinmauern auf privaten Grundstücken (Ausnahme Heimatschutz) unterstützt. Für folgende Kleinvorhaben wird ein fixer Prozentsatz von maximal 40% der anrechenbaren Kosten angewendet: Zuwendungsbereich Gesellschaft: Spielplätze, sofern sie der breiten Öffentlichkeit kostenlos zur Verfügung stehen. Relevante Kosten: Bau- und Materialkosten der Spielgeräte und Fallschutzmassnahmen, fix montierte Informationstafeln an Themenwege, welche der Vermittlung dienen. Nicht Nicht anrechenbar sind insbesondere folgende Kosten: anrechenbar Ankauf von Grundstücken/Liegenschaften Umgebungsarbeiten, Entsorgungen, Mobile Einrichtungsgegenstände, Nebenkosten, Reserveaufwendungen, Reine werterhaltende Massnahmen / Sanierungs- und Unterhaltungsarbeiten, Handdienstleistungen, Eigenleistungen, Küchen, Gastrobereiche usw. BKP in der Regel: BKP 0: Grundstück (keine Kosten für den Kauf Grundstücke/Liegenschaften). BKP 4: Umgebung - mit Ausnahme von zweckbedingten Aufwendungen sowie behindertengerechtem Zugang BKP 5: Nebenkosten Ausschlüsse Beiträge an Aufwände des laufenden Unterhalts von Gebäuden

nicht klassifiziert 9/20

5.2.2 Veranstaltungen (Art. 38, Art. 46 Abs. 1 Bst. b, Art. 54 Abs. 3 und Art. 62 Abs. 3 KGSV)

Voraus-Veranstaltungen werden nur in ausgewählten Zuwendungsbereichen und unter Einhaltung der nachstehenden Kriterien unterstützt: setzungen wenn sie mindestens eine regionale Bedeutung aufweisen. Ausnahmen sind wenn sie der breiten Öffentlichkeit ohne besondere Einschränkungen zugänglich sind. Die aktive Beteiligung der Bevölkerung wird vorausgesetzt. Veranstaltungen werden nur unterstützt, wenn sie in den folgenden Kategorien bzw. Zuwendungsbereichen eingeordnet werden können: Kultur: nur in der Kategorie Volkskultur – siehe dafür Ziffer 5.3.1.2, Natur und Umweltschutz: in den Kategorien gemäss Art. 54 Abs. 1 Bst. a bis c KGSV (Förderung der Biodiversität, Erhalt der natürlichen Lebensräume, Sensibilisierung der Bevölkerung), Gesellschaft: wenn damit ein Beitrag insbesondere zum gesellschaftlichen Zusammenhalt geleistet wird. Unter Veranstaltung/Anlass können unter Umständen auch Aktionstage oder

Sensibilisierungskampagnen subsumiert werden.

Zuwendungsbere	eiche Natur und Umweltschutz sowie Gesellschaft
Zusätzliche Bestimmungen	 In den Zuwendungsbereichen Natur und Umweltschutz sowie Gesellschaft haben Veranstaltungen folgende Vorgaben kumulativ zu erfüllen: mindestens zwei Regionen nach Verwaltungskreisen sind davon angesprochen. Die Voraussetzung ist im Berner Jura erfüllt, wenn das Gesuch auch für eine ausserkantonale Region Arc jurassien von Bedeutung ist, die angesprochene potentielle Zielgruppe entspricht etwa 10'000 oder mehr Personen, die Thematik ist überregional bzw. von kantonaler Relevanz. Es können regionalspezifische Schwerpunkte gesetzt werden, die Veranstaltungen sind öffentlich frei zugänglich, bei gesamtschweizerischen Vorhaben sind sie für den Kanton Bern von hoher Bedeutung. Andere Kantone beteiligen sich angemessen daran.
Sonderfall Ausstellungen	 Thematische Ausstellungen können unter folgenden Bedingungen unterstützt werden: mindestens drei Monate an einem Ort mit Zentrumsfunktion oder mit höherem Besucheraufkommen eines Verwaltungskreises des Kantons, bei Wanderausstellungen mindestens an zwei Orten des Kantons mit Zentrumsfunktion oder mit höherem Besucheraufkommen, je während mindestens zwei Monaten.
Gesuche	Vor Inangriffnahme mit dem Onlineformular «allgemeine Vorhaben»
Folgegesuche	Veranstaltungen werden einmalig unterstützt. Ein weiteres Gesuch kann frühestens vier Jahre nach Durchführung wieder gestellt werden.
Beiträge	Der Maximalbeitrag beträgt höchstens 30% der anrechenbaren Kosten, jedoch höchstens CHF 500'000. Vorhaben werden insbesondere anhand folgender Beitragskriterien eingestuft: - Anzahl potentielle Teilnehmende, - Budget (unter anderem ohne VIP o.ä. Kosten wie Honorare für Unterhaltung, Spesen etc.), - Dauer: mindestens 1 Tag.

nicht klassifiziert 10/20

	Bei gesamtschweizerischen Vorhaben wird der Beitrag anteilmässig berechnet.
Ausschlüsse	Ausgeschlossen sind insbesondere - Repräsentationsanlässe und Gastauftritte, - Kongresse, Tagungen, Seminare, Messen und Workshops, - Unterhaltungsanlässe, darunter Preisverleihungen, - Werbekampagnen.

5.2.3 Jubiläen

Voraus- setzungen	Gemeinnützige und aktive Vereine – inklusiv Sportvereine – für hohe Vereins- jubiläen (100, 125, 150 Jahre usw.).
Gesuch	Vorgängig mit dem Onlineformular «Allgemeine Vorhaben»
	Beilagen: - Jahresrechnung und - Tätigkeitsprogramm des vergangenen sowie des Jubiläumsjahres.
Beitrag	Pauschalbeitrag CHF 1'000

5.2.4 Digitale Vorhaben Webseiten, Apps und mehr

Voraus-	Unterstützt werden:
setzungen	 Themen, die bernspezifisch oder für die Berner Öffentlichkeit relevant bzw. von hoher Bedeutung sind. Neu erstellte Webseiten oder Apps, die frei zugänglich sind. Die Apps müssen unentgeltlich heruntergeladen werden können oder höchstens zu einem symbolischen Preis. Neue Webseiten/Apps müssen nachweislich einen klaren zusätzlichen Nutzen im Vergleich zu bereits bestehenden darstellen. Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller hat dies bei seinem Gesuch glaubwürdig darzulegen. Ein Alleinstellungsmerkmal von allgemeinem Interesse ist Voraussetzung. Bei kantonsübergreifenden Webseiten/Apps, wird eine Beteiligung anderer Kantone vorausgesetzt. Webseiten/Apps werden einmalig unterstützt.
Gesuch	Vor Inangriffnahme mit dem Onlineformular «Allgemeine Vorhaben»
Beitrag	Bis zu höchstens 30% der extern anfallenden Kosten. Bei kantonsübergreifenden Webseiten/Apps wird der Beitrag anteilig gewährt. Er beträgt höchstens 20% der relevanten anrechenbaren Kosten.
Ausschlüsse	 Relaunches bzw. Anpassungen von bestehenden Webseiten, Erneuerungen, die dem üblichen Unterhalt dienen, Software, Hardware, Datenbanken, Webseiten/Apps etc., die in erster Linie der Vermittlung bzw. dem Kauf von Angeboten kommerzieller Natur (z.B. Konzert, Buch, Material, Galerien, Konzerthäusern, Verlage) dienen, Rezepte o.ä. anbieten.

nicht klassifiziert 11/20

5.2.5 Bücher/Publikationen

Voraus- setzungen	Bücher bzw. Publikationen werden ausschliesslich zu Themen in den Bereichen Volkskultur, Gesellschaft und Natur und Umwelt unterstützt.
	 Mindestauflage 1'000 Exemplare, zwei Belegexemplare für den Lotteriefonds, je ein Exemplar für die Regionalbibliotheken, es werden nur Erstauflagen mitfinanziert.
	Um in einem dieser Zuwendungsbereiche berücksichtigt zu werden, muss der Inhalt Buch / die Publikation mindestens zu 50 Prozent dem Zuwendungsbereich inhaltlich direkt zugeordnet werden können.
Gesuch	Vorgängig mit dem Onlineformular «Allgemeine Vorhaben»
Beitrag	30% auf die relevanten bzw. anrechenbaren Druckkosten und der damit verbundenen externen Aufwände. Übersetzungen in die andere Amtssprache sind beitragsberechtigt (s. Ziffer 5.2.6). Der Beitragssatz für Bücher/Publikationen, die in den Verkauf gelangen, wird halbiert.
Ausschlüsse	Namentlich - Fiktionen, - Romane, - Biographien oder Lebensberichte, - Bücher zu Kunst oder Kultur, - Stadt- bzw. Tourismusführer, Orts- oder Stadtgeschichten, - Publikationen mit kommerziellem Inhalt, - selbstfinanzierte Bücher.

5.2.6 Diverses

Infotafeln usw.	Vorhaben, welche der Vermittlung dienen, bspw. fix montierte Informationstafeln ausser jene an Wegen (hierfür s. Ziffer 5.2.1), können mit einem Beitragssatz von 30% der relevanten Kosten unterstützt werden.
Übersetzungen	Als zweisprachiger Kanton bzw. Brückenkanton zwischen den Sprachregionen ist die Zweisprachigkeit für den Kanton Bern von besonderer Bedeutung.
	Angebote in den zwei Amtssprachen Deutsch und Französisch werden begrüsst. Beitragssatz von 40% anhand der externen Kosten für Übersetzungen.
	Übersetzungen in der anderen Amtssprache und/oder Englisch werden mit max. 20% mitfinanziert.
Gesuch	Vorgängig mit dem Onlineformular «Allgemeine Vorhaben»

nicht klassifiziert 12/20

5.3 Zuwendungsbereiche Lotteriefonds

5.3.1 Kultur (Art. 46-48 KGSV)

5.3.1.1 Allgemeine Vorhaben

Voraus- setzungen	Beiträge können an allgemeine Kulturvorhaben ausgerichtet werden, die nicht im Zuständigkeitsbereich des Kulturförderungsfonds liegen.
Gesuch	Vor Inangriffnahme mit dem Onlineformular «Allgemeine Vorhaben»
Ausschlüsse	Kulturelle Veranstaltungen mit Ausnahme der schweizerischen Volkskultur
	Bereiche im Zuständigkeitsbereich des Kulturförderungsfonds, namentlich - Professionelles Kulturschaffen, - Beiträge an den Betrieb von Museen und deren Ausstellungen, - Filme, Videos o.ä.
Kultur- förderungsfonds	Der Kulturförderungsfonds wird von der <u>Bildungs- und Kulturdirektion</u> verwaltet. Anträge sind über das <u>Gesuchsportal</u> des Kulturförderungs zu stellen.
Filmförderung	Die Filmförderung wird durch die fachzuständige Förderstelle im Amt für Kultur wahrgenommen. Ansprechstelle ist die Filmförderung Kanton Bern.

5.3.1.2 Volkskultur

Gelebte schweizerische Volkskultur wie Blas- und Blechmusik, Jodeln, Trachten, Fahnenschwingen o.ä. wird auf verschiedene Weise unterstützt:

Pro-Kopf-Beitrag	Pro-Kopf-Beitrag	
Voraus- setzungen	Aktive Vereinsmitglieder mit Wohnsitz im Kanton Bern der gelebten schweizerischen Volkskultur wie Blas- und Blechmusik, Jodeln, Trachten, Fahnenschwingen o.ä.	
Gesuch	Bis 30. April des laufenden Kalenderjahres mit dem Onlineformular «Pro-Kopf Beiträge Musik-, Jodel- und Trachtenvereine» Stand der Mitgliederliste am 1. Januar des aktuellen Jahres.	
Beitrag	Maximalbeitrag von CHF 50/Kopf. Der Beitrag wird nach dem Stichdatum unter Berücksichtigung aller beitragsberechtigten Gesuche festgelegt. Es stehen höchstens CHF 1 Mio. jährlich zur Verfügung.	

nicht klassifiziert 13/20

Anschaffung vor	Anschaffung von Uniformen, Trachten und Instrumenten	
Voraus-	Anschaffungen von neuen Uniformen und Trachten oder Teile davon sowie von	
setzungen	Instrumenten.	
	Die Anschaffungen müssen nachweislich im Besitz des Vereins sein. Es werden nur Kleidungsstücke mitfinanziert, die für Auftritte o.ä. verwendet werden. Occasionsinstrumente können einen Beitrag erhalten, sofern folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind: Nur eine Handänderung, Herkunft und Finanzierung sind lückenlos und transparent nachvollziehbar,	
	- Erstanschaffung wurde nicht bereits durch Lotteriemittel mitfinanziert.	
Gesuch	Nachträglich bzw. bis 31. Dezember (Rechnungsdatum) des Jahres nach der Anschaffung mit dem Formular «Uniformen, Trachten und Instrumente». Das Rechnungsdatum ist massgebend.	
	Beispiel: für eine Anschaffung am 1. Februar 2020 (Rechnungsdatum) kann ein Gesuch bis 31. Dezember 2021 gestellt werden.	
Beitrag	Beitragssatz von 30%	
	Es werden keine Beiträge unter CHF 100 ausgerichtet.	
Ausschlüsse	Insbesondere:	
	- Porti- und Verpackungskosten,	
	- Zubehör wie Notenständer oder Accessoires wie Silberschmuck etc.	

Veranstaltungen (s. auch Ziffer 5.2.2)		
Voraus-	Beiträge an Veranstaltungen wie Amtsmusiktage, Jodlerfeste, Trachtenfeste,	
setzungen	Volkstanzfeste o.ä. mit mindestens regionaler Bedeutung.	
	Sie müssen einen Wettkampfcharakter aufweisen.	
Gesuch	Vorgängig mit dem Onlineformular «Allgemeine Vorhaben» bis 31. Oktober für das nachfolgende Jahr	
Beitrag	- Dauer - Budget - Anzahl Teilnehmende	
	Maximalbeiträge: Kategorie 1 CHF 15'000 Kategorie 2 CHF 25'000 Kategorie 3 CHF 50'000 Jedoch höchstens 30% der Veranstaltungskosten	

nicht klassifiziert 14/20

5.3.2 Natur und Umweltschutz (Art. 54 KGSV)

Voraus-	Beiträge werden insbesondere an Projekte gewährt, welche einen Beitrag	
setzungen	- zur Förderung der Biodiversität,	
Setzungen	- zum Erhalt der natürlichen Lebensräume,	
	- zur Sensibilisierung der Bevölkerung in diesen Bereichen leisten.	
	Zur Gensionisierung der Bevonkerung in diesen Bereichen leisten.	
	Die heimische Artenvielfalt in Fauna und Flora soll damit unterstützt werden. Dazu gehören beispielsweise Trockenmauern (ausschliesslich von gemeinnützigen Gesuchstellerinnen oder Gesuchstellern, bzw. Grundstück nicht in privatem Besitz).	
	Es können beispielsweise auch Informationstafeln von Erlebniswegen u.v.m. unterstützt werden (s. Ziffer 5.2.6).	
	Für Veranstaltungen siehe Ziffer 5.2.2	
Gesuch	Vor Inangriffnahme mit dem Onlineformular «Allgemeine Vorhaben»	
Beitrag Bauliche Massnahmen		
	Beiträge werden anhand der relevanten Kosten berechnet (s. Ziffer 5.2.1 Fehler! V erweisquelle konnte nicht gefunden werden.)	
	Trockenmauern	
	Beitragssatz von 30% der relevanten, anrechenbaren Kosten (Materialkosten, vorhandene Steine, externe Personalkosten). Nicht anrechenbar sind insbesondere Zivildienstleistungen, Vorbereitungsarbeiten, Rodungs- und Entsorgungskosten, Transportkosten zur Baustelle, Bauberatungskosten, Eigenleistungen, Arbeitsloseprogramme sowie neue Mauern. (s. Kleinvorhaben Ziffer 5.2.1Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.)	
	W ''	
	Weitere Projekte werden gemäss Ziffer 4.2 berechnet.	
Ausschlüsse	Namentlich an Vorhaben	
	des Lärmschutzes,gegen Luft-, Wasser-, Umwelt, und Lichtverschmutzung.	
	gegen Luit-, wasser-, oniweit, und Lichtverschillutzung.	

nicht klassifiziert 15/20

5.3.3 Gesellschaft (Art. 62-63 KGSV)

Allgemeine Vorhaben		
Voraus- setzungen	Der Fokus liegt auf Projekten im Bereich der Jugend und der Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts zwischen den verschiedenen gesellschaftlicher Gruppierungen wie interkulturelle, intergenerationale, integrative Projekte. Es geht darum, gegenseitig Respekt und Verständnis zu fördern. Die Vorhaben müssen kumulativ - eine breite Öffentlichkeit ansprechen, - deren aktive Teilnahme ermöglichen bzw. einfordern, - in einem umfassenden Programm eingebettet sein und - auf eine weitergehende Wirkung zielen. Bei Gesuchseingabe ist eine Einschätzung der Projektwirkung mitzuliefern.	
Gesuch	Vor Inangriffnahme mit dem Onlineformular «Allgemeine Vorhaben»	
Beitrag	Bis zu 40% der relevanten Kosten anhand der externen Projektkosten möglich.	
Ausschlüsse		

Pro-Kopf-Beitrag an Jugendorganisationen			
Voraus-	Aktive Jugendorganisationen, namentlich Pfadis, für ihre Mitglieder mit Wohnsitz im		
setzungen	Kanton und im Alter von 5 bis 20 Jahren (Jahrgang massgebend).		
	 Die Organisationen haben folgende Bedingungen kumulativ zu erfüllen: kantonal organisiert, bzw. die gesuchstellende Organisation gehört einer Dachorganisation mit eigenen Richtlinien an, grundsätzlich allen Kindern und Jugendlichen offenstehen, weisen ein vielfältiges Jahresprogramm auf, womit die gesamtheitliche Entwicklung der Kinder/Jugendlichen und gesellschaftlichen Werte in den Fokus gesetzt wird und dies mit regelmässigen Treffen, Anlässen, Unternehmungen und «Jahreshighlights» wie Lager o.ä. erreicht wird. Zudem sind auch zwischendurch Aktivitäten begrüssenswert, welche für die allgemeine Öffentlichkeit von Interesse sein können, beispielsweise ein Putztag im Wald. 		
Gesuch	Bis 30. Juni des laufenden Kalenderjahres mit dem Onlineformular «Pro-Kopf		
	Beiträge an Jugendorganisationen».		
	Stand Mitgliederliste: 1. Januar des aktuellen Jahres		
Beitrag	Maximalbeitrag von CHF 50/Kopf. Der Beitrag wird nach dem Stichdatum unter Berücksichtigung aller beitragsberechtigten Gesuche festgelegt.		
	Es stehen höchstens CHF 500'000 jährlich zur Verfügung.		

nicht klassifiziert 16/20

Jugendorganisationen, die «nur» lokal oder regional tätig sind, Ausschlüsse Kein Ausschluss von Jugendlichen aufgrund eines körperlichen Kriteriums, einer Glaubensrichtung, einer Sprache, einer politischen Einstellung o.ä. Als Orientierung gelten die Grundsätze der Ethikcharta des Schweizer Sports, Organisationen, die sich auf die Förderung einer bestimmten Fähigkeit (bspw.

- Musik, Tanzen, Feuerwehr) konzentrieren,
- Organisationen und Programme, die von der öffentlichen Hand getragen werden.

17/20 nicht klassifiziert

5.3.4 Entwicklungszusammenarbeit und Katastrophenhilfe (Art. 55-60 bis. 61 KGSV)

Managa	Die gewerk stellen den Ongeniertien en eind
Voraus- Die gesuchstellenden Organisationen sind	
setzungen	- ZEWO zertifiziert oder
	- erhalten eine finanzielle Unterstützung durch die DEZA,
	- eigenständig und
	- aktiv in die Realisierung des Projektes involviert.
	Verbandsähnliche Organisationen, bei denen sich Hilfsorganisationen zusammenschliessen (beispielsweise FICD) sind insofern beitragsberechtigt, als sie die Gesuche im Namen eines Berner Mitglieds stellen und in dieser Funktion bereits eine Qualitätssicherung vornehmen. Sie sind verantwortlich für die Abwicklung des Gesuchs, der Abrechnung usw. und sind die Ansprechpartner für den Lotteriefonds. Die Beiträge gehen an die Mitgliederorganisationen.
	Unterstützt werden Projekte, die sich für die
	- nachhaltige Sicherstellung der Grundbedürfnisse und die
	- Verbesserung der Lebensbedingungen einsetzen.
	Sie verfolgen das Fernziel, die Vorhaben selbsttragend und in die Verantwortung
	der Nutzniesser zu entlassen. Der Gesuchstellerin oder Gesuchsteller zeigt bei
	seinem Gesuch auf, wie und in welchem Zeitrahmen dies erreicht werden soll.
	III de carrie de carrie de la carrie de la carrie de la carrie de la carrie de carrie de la carr
	Unterstützt werden prioritär Projekte im Drittel der Länder mit geringstem Wohl-
	stand gemäss <i>Human Development Index (HDI)</i> . Der HDI wird jährlich von den
	Vereinten Nationen publiziert.
	Die Projekte sind innerhalb von 3 Jahren umzusetzen.
	Bei Projektänderungen ist in jedem Fall Rücksprache mit der Abteilung Fonds und
	Bewilligungen zu nehmen.
Gesuch	Bis spätestens Ende Februar mit dem Onlineformular «Entwicklungszusammen-
	arbeit».
	Der Projektbeginn bzw. die Umsetzung darf nicht vor Anfang des Jahres der
	Eingabe erfolgen.
Beitrag	Höchstens 40% an die relevanten, anrechenbaren Kosten, jedoch pro Organisation höchstens CHF 250'000.
	Pro gesuchstellender Organisation können max. zwei Projekte pro Jahr berücksichtigt werden.
	Anrechenbare Kosten für die Beitragsberechnung sind alle Massnahmen/Aktivitäten
	- für die materielle Bedürfnissicherung im Bereich der Nahrungsmittelproduktion,
	Nahrungsmittelversorgung, Trinkwasserversorgung, Abwasserentsorgung,
	Gesundheitsversorgung,
	- für die immaterielle Bedürfnissicherung in den Bereichen der Ausbildung und
	Erwerbsarbeit,
	- Evaluation/Controlling (inkl. Reisespesen ins und im Entwicklungsland).
	Description of Detrickshop in Establishment of the Control of the
	Personal- und Betriebskosten im Entwicklungsland werden anteilmässig (prozentual)
	zu den anrechenbaren Massnahmen/Aktivitäten berechnet.
Auszahlung	35% bei Beschlussfassung,
	35% nach der ersten Zwischenabrechnung,

nicht klassifiziert 18/20

	30% nach Projektabschluss und nach Vorliegen der Schlussabrechnung.	
Ausschlüsse	Nicht anrechenbare Kosten sind insbesondere - Koordination und Administration in der Schweiz, - strategische Massnahmen, Konzepte, Planung, Analysen, Studien, Bestandsaufnahmen, - Massnahmen, welche nicht direkt der Bedürfnissicherung der Zielgruppen/ Betroffenen dienen, wie Informationsveranstaltungen, Projektorientierungs- Workshops, Schulungen der Partnerorganisationen, Entwicklungen Dorfkomitees usw., - Anschaffungen wie z.B. Fahrzeugkäufe, Mobilen usw. (diese Kosten sind pro	
	Projektjahr auszuweisen)	

Katastrophenhilfe

Beiträge sind an Sofort- bzw. Nothilfen in Zusammenhang mit Naturkatastrophen oder grosser humanitärer Not im In- und Ausland möglich. Es gibt grundsätzlich keine Ländereinschränkung. Gesuche sind zeitnah nach einem Ereignis per E-Mail an den Lotteriefonds zu richten.

5.3.5 Denkmalpflege (Art. 49-53 KGSV)

Darunter sind drei Kategorien subsumiert: Denkmalpflege, Heimatschutz und Archäologie. Die Gesuche sind an die entsprechenden Fachstellen der Bildungs- und Kulturdirektion bzw. dem Berner Heimatschutz zu richten.

nicht klassifiziert 19/20

5.4 Termine und Fristen (Anhang 3 KGSV)

Gesuche sind grundsätzlich <u>vor</u> Inangriffnahme zu stellen. Nachfolgend die Ausnahmen bzw. Fristen für bestimmte Bereiche:

	in 7 Daire	his oo Andi daa laafandan Kalanda islaad
а	im Zuwendungsbereich Kultur, Beitrags- kategorie Volkskultur, für Pro-Kopf-Beiträge an Vereine der Volkskultur gemäss Art. 47 KGSV,	bis 30. April des laufenden Kalenderjahres,
b	im Zuwendungsbereich Kultur, Beitrags- kategorie Volkskultur, für die Anschaffung von Uniformen, Trachten und Musikinstrumenten gemäss Art. 48 Abs. 1 KGSV,	bis 31. Dezember des Jahres nach Anschaffung des Materials (Rechnungsdatum massgebend),
С	im Zuwendungsbereich Kultur, Beitrags- kategorie Volkskultur, für Veranstaltungen an Vereine der Volkskultur gemäss Art. 48 Abs. 2 KGSV,	bis 31. Oktober für das nachfolgende Jahr,
d	im Zuwendungsbereich Entwicklungs- zusammenarbeit und Katastrophenhilfe, Beitragskategorie Entwicklungszusammen- arbeit, für Projekte in Entwicklungsländern gemäss Art. 55 bis 60 KGSV,	bis Ende Februar,
е	im Zuwendungsbereich Entwicklungs- zusammenarbeit und Katastrophenhilfe, Beitragskategorie Katastrophenhilfe, gemäss Art. 61 KGSV,	zeitnah nach einem Ereignis auf Anfrage,
f	im Zuwendungsbereich Gesellschaft, Beitragskategorie Jugendorganisationen, für Pro-Kopf-Beiträge gemäss Art. 63 KGSV,	bis 30. Juni des laufenden Kalenderjahres,
g	im Zuwendungsbereich wiederkehrende Beiträge für Erhalt und Pflege von nationalen Baudenkmälern gemäss Art. 66 bis 68 KGSV,	bis spätestens zwei Jahre vor Beginn einer neuen Leistungsperiode.

6. Schlussbestimmung

Dieser Praxisleitfaden tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

Bern, im Mai 2021

nicht klassifiziert 20/20